

Anlage 1

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 25

25.1-03041/Neueinstellung

Einverständniserklärung zur uneingeschränkten Verwendung

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Hiermit erkläre ich mich bereit, mich uneingeschränkt innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt verwenden zu lassen.

(Ort / Datum)

(Unterschrift)

Anlage 2

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 25

25.1-03041/Neueinstellung

Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personal- und Gesundheitsakte

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Hiermit erteile ich mein Einverständnis zur Einsichtnahme in meine Personalakte durch zuständige Sachbearbeiter.

Die Personalakte kann bei der nachfolgend genannten Behörde / Dienststelle angefordert werden.

Soweit ich mich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis befinde/befand erteile ich auch mein Einverständnis zur Einsichtnahme in meine Gesundheitsakte durch das Polizeiärztliche Zentrum/Ärztlicher Gutachterdienst der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Anlage 3

Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt

Referat 25

25.1-03041/Neueinstellung

1. Belehrung

Eine Voraussetzung für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst des Landes Sachsen-Anhalt ist nach § 4 Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt (Polzeilaufbahnverordnung - PolLVO LSA) vom 25. August 2010 u.a., dass die Bewerberin/der Bewerber:

1. gerichtlich nicht bestraft ist (Nr.1),
2. nach der Gesamtpersönlichkeit für die angestrebte Laufbahn geeignet erscheint (Nr. 5).

Eine Überprüfung dieser Einstellungs Voraussetzungen hat vor der Berufung in das Beamtenverhältnis zu erfolgen und wird wie folgt durchgeführt:

Uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister

Von denjenigen Bewerbern/ Bewerberinnen, die im Bewerbungsverfahren Berücksichtigung finden, wird eine uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (BZR) nach § 41 ff Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister Bundeszentralregistergesetz (BZRG) abgefordert.

Hinweis:

Nach den engen datenschutzrechtlichen Regelungen des BZRG (§ 41 Abs. 1 Nr. 2) können auch ohne Einwilligung der Betroffenen – u.a. oberste Bundes- und Landesbehörden eine unbeschränkte Auskunft aus dem BZR abfordern. Zur abschließenden Überprüfung der persönlichen Eignung der Bewerber / Bewerberinnen wird das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Landesbehörde von diesem Recht Gebrauch machen.

Die Bewerber/Bewerberinnen können insoweit keine Rechte aus § 53 Absatz 1 BZRG (Offenbarungspflicht bei Verurteilungen) herleiten.

2. Erklärung

Von den obigen Belehrungen und Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

(Ort / Datum)

(Unterschrift)